

Teilnehmerrevision SIX Exchange Regulation AG: Übersicht der Prüfpunkte

Prüfpunkt	Thema	Beschrieb
1	Zugang zum Börsensystem	Es ist zu prüfen, wie vom Teilnehmer sichergestellt wird, dass nur registrierte Händler bzw. nur registrierte Meldeagenten unter Benutzung ihrer persönlichen Identifikationsnummer Zugang zum Börsensystem bzw. Meldesystem haben.
2	Stellvertretung von Händlern	Es ist zu prüfen, ob es beim Teilnehmer zu Stellvertretungen von registrierten Händlern durch andere registrierte Händler desselben Institutes kommt und falls ja, wie die Nachvollziehbarkeit dieser Stellvertretungen dokumentiert wird.
3	Kunden mit direktem Marktzugang (DEA) und/oder Sponsored Access (SA)	
3.1	Kunden mit direktem Marktzugang (DEA)	Es ist zu prüfen, ob der Teilnehmer über geeignete Systeme verfügt, um die Aufträge seiner DEA-Kunden zu überwachen und zu filtern, und welche Kriterien dabei angewendet werden. Zudem ist zu prüfen, ob der Teilnehmer die technische Möglichkeit hat, den Auftragsfluss seiner DEA-Kunden jederzeit zu unterbrechen.
3.2	Sponsored Access (SA)	Es ist zu prüfen, ob der Teilnehmer die von der Börse zur Verfügung gestellten Risikomanagement-Kontrollinstrumente verwendet, in geeigneter Weise konfiguriert und überwacht, und ob er dabei der Art und Komplexität des Auftragsflusses des jeweiligen Sponsored Users angemessen Rechnung trägt. Ausserdem ist zu prüfen, ob der Teilnehmer über geeignete Systeme verfügt, um die von seinen Sponsored Users übermittelten Aufträge angemessen zu überwachen, und ob er über die technische Möglichkeit verfügt, die Aufträge seiner Sponsored Users jederzeit zu löschen und die Eingabe neuer Aufträge zu verhindern.
4	Einhaltung der Marktverhaltensregeln	Es ist zu prüfen, wie vom Teilnehmer sichergestellt wird, dass die geltenden Marktverhaltensregeln eingehalten, die Integrität des Marktes jederzeit gewahrt und unfaire Handelspraktiken unterlassen werden.
5	Algorithmischer Handel	Es ist zu prüfen, ob durch algorithmischen Handel erzeugte Aufträge korrekt gekennzeichnet werden und ob für jeden Algorithmus eine separate Identifikation verwendet wird. Es ist zu prüfen, ob die durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge vom Teilnehmer aufgezeichnet werden, und ob die gesendeten Aufträge einschliesslich Auftragsstornierungen aufbewahrt werden.

6	Meldepflicht I: Trade Report	Es ist zu prüfen, ob meldepflichtige Abschlüsse vollständig, inhaltlich richtig und fristgerecht mittels Trade Reports (Abschlussmeldungen) gemeldet werden, und ob die Einträge des Teilnehmers im Effektenjournal mit dem Inhalt der Meldungen des Teilnehmers an SIX Swiss Exchange übereinstimmen.
7	Meldepflicht II: Transaction Report	<p>Es ist zu prüfen, ob meldepflichtige Abschlüsse vollständig, inhaltlich richtig und fristgerecht mittels Transaction Reports (Transaktionsmeldungen) in einem von der Meldestelle akzeptierten Format gemeldet werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob meldepflichtige Derivatgeschäfte zusätzlich die Bezeichnung der diesen zugrundeliegenden Basiswerte sowie weitere das Derivat bestimmende Merkmale, wie die Klassifizierung des Derivats, etc. enthalten.</p>
8	Abschlusszeitpunkt	Es ist zu prüfen, ob bei Abschlüssen an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches der Zeitpunkt des effektiven Abschlusses gemeldet wird, und ob dieser mit demjenigen Zeitpunkt übereinstimmt, der SIX Swiss Exchange gemeldet wurde.
9	Kennzeichnung	Es ist zu prüfen, ob Aufträge bzw. Abschlüsse an der Börse im und ausserhalb des Auftragsbuches korrekt als Kunden- bzw. Eigengeschäfte gekennzeichnet werden (R, P).
10	Marktinformationen	<p>Es ist zu prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang Marktinformationen genutzt und weitergegeben werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Teilnehmer Marktinformationen weitergehend nutzt, d.h. für Non Display Applikationen einschliesslich automatisierter Handelssysteme verwendet und/oder an Drittpersonen weitergibt, und ob diese weitergehende Nutzung im Einklang mit den Vorschriften von SIX Swiss Exchange und SIX Exfeed steht.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die vorherige Bewilligung durch SIX Exfeed AG erteilt wurde, der Gebührenpflicht entsprochen wurde und der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Datenlieferungsvertrag, ein Data Distribution Agreement (DDA) und/oder ein Non Display Information Usage Agreement (NDIU), über die Verwendung von Preisdaten der SIX Swiss Exchange mit der SIX Exfeed AG rechtsgültig unterzeichnet hat.</p>